

Nro.

26 Junij 80

51.



Dienstag den 25. Junij 1805.

(Joseph Georg Trassler.)

### K r a u t a u .

Das schone Bestreben, dem k. auch  
k. k. Militär in allen seinen Zweigen  
Bewise theilnehmenden Wohlwollens  
zu geben, wird unter allen Ständen  
immer sichtbarer und allgemeiner.  
So hat der Bürger aus Ofen Mar-  
kiss Knos am 9ten Januar d. J.  
in seinem neu erbauten House althier  
einen öffentlichen Ball abgehalten,  
und den Ertrag, der auf 595 kr.  
46 kr. sich belief, dem Militär- und  
Civil-Spitälern althier bestimmte. Se.  
Idnigl. Hoheit der Kriegs- und Marines  
Minister gehürt von solchen Patents  
Haus, vor in derley Handlungen

sichtbar wird, befahlen die öffentliche Ver-  
kündmachung desselben. Welches also  
hiermit von Seite des Westgallischen  
General-Commando mit vieler Theil-  
nahme geschieht.

Vorleszung des in N. 50. abgebroch-  
nen Patents.

6. Diese Anzeigen und Erklärungen  
sind auf dem platen Lande von jedem  
Dorfrichter in seiner Gemeinde nach  
dieselbst wiederholter Kundmachung ge-  
genwärtigen Patents einzuhaben, in  
das hierzu bestimmte Formular einzuo-  
tragen, mit der eigenhändigen Nohe-  
mensunterschrift, oder mit dem beyge-  
seeten Handzeichen des Fronken zu  
bestätigen, dann unnothwendig bis-

412.

80

nen drey Tagen vom Tage des hiezu erhaltenen ämtlichen Auftrages, unter Beurkigung des Richters und der Geschworenen, welche für die Richtigkeit der in der Gemeinde geschehenen Kundmachung des Patents zu haften haben, dem obrigkeitlichen Amts zu übergeben. 7. Wer bei Gelegenheit der Kundmachung des Patents sich zu einem Vorrate nicht bekennen, wird zu keiner nachträglichen Anzeige zugelassen. Erwiesene Unmöglichkeit seine Erklärung früher einzubringen, kann allein diesfalls eine Ausnahme bewirken, in welcher Hinsicht dann auch von den die Publikation des Patents in der Gemeinde obhabenden Richtern und Geschworenen, am Schlusse des Formulars die Mahmen der bei der Publication nicht erschienenen Gemeindinsassen aufzuzeichnen sind, um solche entweder innerhalb der oben bemessenen dreitägigen Frist, oder im Falle, wo eine erweisliche Unmöglichkeit für gewaltes hätte, binnen drey Tagen nach beobtem Hindernisse zur nachträglichen Erklärung verhalten zu können. 8. In den jenen drey Tagen nach der auf der obrigkeitlichen Amtskanzley geschehenen Publication des Patentes, binnen welchen die Gemeinden ihre Erklärungen durch ihre Richter einzubringen angewiesen sind, haben auch alle einzelne keiner geschlossenen Gemeinde zugethielten Pächten, Emphiteuten, Mdhier, Schänker, Gastwirthe, und andere Individuen geistlichen oder weltlichen Standes ihre diesfällige Ausfserungen unmittelbar bei dem obrige-

keitlichen Amts einzubringen; diesen und jenen der Gemeinden hat die Obrigkeit ihre eigene Erklärung anzuschliessen, und solche insgesammt dem Kreisamt binnen drey Tagen zu überreichen. 9. In den Landstädten sind die einzelnen Erklärungen durch die Hauseigenthümer folgendermassen zu sammeln: Es hat ndhmlich jeder Hauseigenthümer in das ihm zugesetzte Formular unter eigener strenger Dofürhaftung die Mahmen aller seiner Hauseinwohner einzuschreiben, und von jedem derselben durch Contra-Signirung am entgegengesetzten Rande, in der hiezu bestimmten Rubrike mit der eigenhändigen Mahmensfertigung, oder dem beigesetzten gewöhnlichen Handzeichen, der Ortsobrigkeit den Beweis zu liefern, daß jeder einzelne Einwohner von ihm Hauseigenthümer zur Erklärung aufgefordert worden ist; so wie nun bei jenen, die zu einem Vorrate sich bekennen, die Beiträge in den betreffenden Rubriken aufzuführen sind, bei jenen, die keinen Vorrah angegeben haben, die Rubriken blos mit einem Striche durchzuziehen; in der Hauptstadt aber, und in den grösseren in Vierteln eingetheilten Städten, sind die von den Hauseigenthümern erobtenen Erklärungen durch die Vierler zu sammeln, in der oben vorgeschriebenen Zeit dem Magistrate, von diesem aber innerhalb drey Tagen bei Schutzstädten durch das obrigkeitliche Amt, bei freyen Städten unmittelbar an das Kreisamt, in Prag aber unmittelbar an das Gubernium einzubringen.

geiken. 10. Sämtliche diesfällige Erklärungen sind in zwey gleichen Paret aufzufassen und einzubringen; von jenen der Unterthanen hat ein Pare auf der obrigkeitslichen Amtskanzley, von jenen der Vrager in Städten ein Pare auf dem Rathuse, von jenen endlich der Obrigkeiten das eine Pare im Kreisamte zu Tevermannus freyen Einsicht und Kontrolle, an einem hierzu eigens bestimmten, und öffentlich bekannte gemachten Orte zurückzubleiben.

11. Jeder die Angabe des Eigentümers oder Inhabers überleigende, oder von demselben gar nicht angegebene, und in der Folge entdeckt werdende Vorrath soll ohne weiters confisckt, auf keissämtliche Anweisung an die Untertanen der erhobenemassen Getreides bedürfigen Dominien verkaft, und der dafür geldsste baare Betrag ganz dem Angeiger mit Verschwiegung seines Nähmens verabsfolgt werden. Die Untersuchungskosten hat insbesondere noch der Schuldtragende zu vergüten.

12. Sollte der Inhaber eines fremden Getreidevorraths solchen verschwiegen haben, so wird dieser zum Etag des Geldwertes verhalten, falls aber dieser Betrag seine Vermögenskräfte übersteigt, mit einer dem Geldbetrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe belegt werden. Auch in diesem Falle wird die Geldstrafe ganz dem Angeiger zugewendet; sollte aber der Fall eintreten, daß ein Vorrath, sowohl von dem Eigentümmer, als von dem Verwahrer desselben, verschwiegen würde, und daß

folglich nebst der Confiscation des Vorraths, auch die Geldstrafe des Werthes zu verhängen käme, so soll der eine Werthsbetrag dem Angeiger verabsfolget, der zweite Werhsbetrag aber zur Unterstützung der Armut vertheilt werden.

13. Zum Verkaufspreise die in die Confiscation verfallenden Vorräthe haben Wir für das Korn jenen Preis von 8 fl. für den Mogen, für den Haber aber von 3 fl. für den Mogen festzulegen besunden, in welchem Wir dem Lande die Korns und Mehls dann Habers Anshülfen aus Unseren Aerariumagazinen vom 1. Januarii anfangen, abreichen zu lassen, uns allerhndigst entschlossen haben. Beym Weizen, bei Erbsen und Linsen sezen Wir in diesen Fällen den Preis von 10 fl. bei der Gerste von 5 fl., dann bei Wicken von 3 fl. für jeden Mogen biemit fest.

(Die Fortsetzung folgt)

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer deutschen Zeitung.

Die sämtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Primusnumeration für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den Löbl. Überpost und Postämtern ihres Orts gefällig zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Präsnumerationsgeldern die Bestellung benötigter Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnismäßig einrichten zu können.

In

# Intelligenzblatt zu Nro. 51.

## Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Michael Bykowski, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Anton Czarnocki bei diesen k. k. Landrechten — um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den hiesigen am 21ten December v. J. wegen 10,000 fl. wohl erklassenen Sentence — wider ihn, dann wider die Katharina Tarczewska und Anna Zabębska eine Klage eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da über diese k. k. Landrechte, wegen seiner Abwesenheit in den k. k. Erblanden, ihm Hrn. Michael Bykowski auf seine Gefahr und Kosten, den hiesigen Rechtsfreund Hrn. Ekielski zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erdetert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er, wenn er zinige Rechtsbehelfe voss

hönden hat, dieselben dem vernannten Vertreter bei Zeiten, das ist, binnen 90. Tagen übergebe, oder einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigensfalls würde er alle möglichen Sägerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Mitorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

W. Roskoscny.

Aus dem Rathschluße der k. k. Landesrechte in Westgalizien. Krakau den 1sten May 1805.

Scherau

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird den Herren Johann Friedrich Kohlheim, Cyprian Piotrowski, Stanislaus, Andreas und Victoria Doweyki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Stephan Turnd bei diesen k. k. Landrechten — wegen 4683. fl. rbn. 20 fr. samme Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider sie und

und den hr. Stanislaus Wodzicki eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund hr. Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß sie noch zur rechten Zeit am 28sten Augustmonat l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem genannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nams halb machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle möglichen Zügerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

W. Noskowsky.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 12ten Jänner 1805.

Elsner.

3

### Urkundung.

Vom Wirtschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowiec, in Westgalizien Krakauer Kreiseß, wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten August d. J. in der diesherrschaftlichen Amtskanzley früh in der 9ten Stunde folgende Wollgattungen an den Meistbietenden in dem hierändigen Lemberger Gewicht der Centner zu 100 lb gerechnet hiermit hinzugegeben werden.

1 Centner 40 lb ganz verebte 92 fr.

#### Erster Generation

½ Cent. 3 lb [Winter] Wolle à 75 fr

76 lb Kammwolle à 65 fr.

10 Centner 67 lb ord. Winter- und Sommerwolle à 50 fr.

Pachtlustige haben sich an den bestimmten Tag und Stunde auf der erwähnten Amtskanzley mit einem Oper, Vadio versehen, einzufinden, wo jeder Zeit die Proben in Augenschein genommen werden können.

Lipowiec, am 14ten Juni 1805. 2

### Eigentums-Urkundung.

Um 15. Julius l. J. werden folgende zur k. k. Stadt Koszyce gehörige Gefälle, und Realitäten im Derte Koszyce an die Meistbietenden hiesigen Landes verpachtet werden, und zwar:

1.

1. Die Stadt Kosyce Propinazioni's Nutzung, das ist, das Recht mit Brandwein, Bier und Mehl in dem ganzen städtischen Territorio zu propinieren, auf 1 Jahr, nämlich vom 1. November 1805 bis letzten October 1806.

Der Fiskalpreis ist für diese Pachtzeit 2256 fl. rbn.

Der Kosyce städtische Weinverschränk-Ausschlag, durch obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 31 fl. rbn.

3. Die bäsige Markt-, und Standsgelder durch gedachte Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 230 fl. rbn.

4. Die städtische Hütung Osiek genannt auf 3 nachmader folgende Jahre, das ist vom 1. November 1805 bis Ende October 1808.

Der Fiskalpreis für 1 Jahr ist 120 fl. rbn.

5. Der städtische Grund Poręba auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 10 fl. rbn.

6. Der städtische Grund Kliny auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 30 kr.

7. Der städtische Grund Odlog auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 15 kr.

Pachtlustige haben sich daher am 15. Juli 1. J. Früh um die 9te Morgenstunde in Kosyce bei der Kreisamtlichen Liquidations-Commission einzufinden.

### Kundmachung.

Da zur Besetzung der bei der Osieciner Stadtkomissarie erledigten Bürgermeisterstelle mit dem jährlichen Gehalte von 450 fl. von der dortigen Syndikusstelle mit der Besoldung jährlich 300 fl. ein neuerlicher Konkurs auf das Enre des Monats Iulius d. J. zu eröffnen befunden ist, so wird dieses mit dem Weifze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen seyn, daß diejenigen Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und die mit den nöthigen Eigenschaften, vorzüglich mit dem Wahlfähigkeitss Dekreten aus dem politischen und Justicialsache, dann mit dem vorgeschriebenen Gesuche, längstens bis zur Aussöng des obigen Termins beim Myslenicer l. Kreisamte anzubringen haben.

Krakau am 10. Juni. 1805.

Baum. 3

Ans

### Unkündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowice wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten July 1805 folgende diesherrschäfliche Realitäten auf ein, nach Umständen auf 6 Jahre durch öffentliche Zeilbitbung zugeschrieben werden; und zwar vom 1ten November 1805 anfangend.

1mo. Eine Mahlmühle am dem Dorfe Zarki auf einem beständigen Wasser Echelo von 2 Mehl und einem Graupengang, dann Dehlpresse, nebst einer Brettsäge mit einem Kreibrad, dann darzu gehörigen 7 Joch 1336 □ Klafter Acker und Wiesen, das Premium Fisci beträgt 110 flr.

2mo Eine Mahlmühle mit einem Mehl und Graupengang, dann Brettsäge zum Dorfe Kwaczała gehörig auf den Bach Regulka samt 25 Joch Acker und Wiesen, das Premium Fisci ist 80 flr.

3to Die Schankgerechtigkeit vom Brandtwein, Bier, Wein und Metz in Telen, zum Premium Fisci sind 770 flr. 30 flr.

4to. Ein Einkehrwirshaus in dem Dorfe Zarki samme den darzu gehörigen 1 Joch Grund, das Premium Fisci ist 10 flr.

5to. Ein Wirthshaus Zbulnik an dem Dorfe Zagorze samt 1 Joch Grund, das Premium Fisci ist 5 flr.

6to Ein Schwankhaus Ciemota über dem Dorfe Babice das Premium Fisci ist 5 flr.

7mo Das in dem Dorfe Mientkow liegende Einkehrwirshaus samt 4 Joch 47 1/2 □ Klafter Grundsstücke, zum Premium Fisci ist 9 flr.

Pachtlustige haben sich demnach mit Ausschluß der Juden am 19ten July d. J. Früh um 9 Uhr in der diesherrschäflichen Amtskanzley mit einem 10pt. Vadio versehen, einzufinden, und zu jeder Zeit alda die Bedingnisse einzusehen.

2

### Kundmachung.

Am 1ten August d. J. werden in der Jaworzner k. k. Kam. Verwaltungs-Amts-Kanzley nachstehende obrigkeitliche Gefälle mittelst einer öffentlichen Versteigerung in der 9ten Frühstunde an den Meistbietenden in Pacht gelassen werden.

1mo Die Brandwein Propinuation bey der Herrschaft Jaworzno und Cieskowice auf 1 Jahr anfangend von 1ten November 1805 bis ult. October 1806.

Dag

Das Preium Fisci ist  
bey Jaworino 2151 fl.  
Czieskowice 731 fl.

2do Die Milchaugung bei dem Vorwerk  
Jaworino von 30 Stück Kühen

Bzczina 30 — —

Zuszwieg 40 — —

gleichfalls auf 1 Jahr anfangend von  
1ten November 1805 bis Ende October  
1806, der Fiskalpreis ist von  
jedem Stück 9 fl. 3 kr. jährlich.

3to Die Bleymüller auf dieser  
Herrschaft, samt der Bleymühle  
oben auf dem Dorfe Bukomo und  
dem Hause auf der Bleymühle auf  
3 nach einander folgende Jahre von  
1ten November 1805 bis ult. October  
1808. Der Fiskalpreis ist 300 flr.

Der Meistbieder auf die Bleymüller  
soll hat den Vortheil, daß ihnen das  
vorräthige Bleierz und Kohlett in  
einen sehr mäßigen Preis zugleich  
überlassen, die Requisiten aber gegen  
dem überlassen werden, daß er solche  
nach Ausgang der Pachtzeit in neu-  
lichem Stand abgebe.

Pachtlustige werden sonach mit Aus-  
schluß der Juden an oben bestimmten  
Tag und Orte mit dem Beysatz zu  
präsentieren vorgeladen, daß jeder Kürant  
100 flr. Fiskalpreis als Vadium vor  
der Versteigerung zu erlegen gehalten  
soll werde.

Jaworino am 17ten Juny 1805.

Hansf.

### Lizitzions-Ankündigung.

Am 15ten Julius d. J. wird die  
Verpachtung einiger städtischen Neubau-  
ten in Weilbrum vorgenommen wer-  
den, als:

1 Wirthshaus und die Holzleidet der  
Marktgemeinde, der Fiskalpreis ist  
112 flr.

Wiesen, der Fiskalpreis ist 17 flr.

Eines Gartens — 1 flr. 16 fl.

Eines Ackergrundes (Kirka) der Fi-  
kalpreis ist 2 flr. 26 fl.

Die Pachtlustigen haben demnach  
am oben bestimmten Tage im Weilbrumer  
Rathause zu erscheinen, und sich mit  
dem 10ten Theil des Preium Fisci  
als Vadium zu versetzen.

Krakau, am 17. Juny 1804. I

### Kundmachung.

Es ist den 28. Juny v. J. ge-  
schchen dem Schlickauerthor zu Krakau  
eine silberne Uhr entwendet worden;  
Der Eigentümer wird anmit aufges-  
fordert sich hierwegen bei dem Audit-  
oriat des kgl. k. auch k. k. Prinz  
Württemberg'schen Infanterie-Regi-  
ments zu Krakau am Platz M. 455  
im 2ten Stock, binnen 2 Monaten  
zu melden, und sein Eigentumsrecht  
zu erweisen, als im widrigen diese  
Uhr verkauft, und das Geld depositing  
wird. Krakau am 12. Juni 1805.